

Art. 52 - Artikel 1 Nr. 2 des Gesetzes vom 5. April 1994 zur Regelung des gleichzeitigen Bezugs von Pensionen des öffentlichen Sektors und Einkommen aus einer Berufstätigkeit oder Ersatzinkommen, abgeändert durch das Gesetz vom 6. Mai 2002, wird durch einen Buchstaben j) mit folgendem Wortlaut ergänzt:

“j) solidarischer Pensionsfonds des LASSPLV,”.

(...)

Wir fertigen das vorliegende Gesetz aus und ordnen an, dass es mit dem Staatssiegel versehen und durch das *Belgische Staatsblatt* veröffentlicht wird.

Gegeben zu Brüssel, den 24. Oktober 2011

ALBERT

Von Königs wegen:

Der Minister der Pensionen und der Großstädte
M. DAERDEN

Mit dem Staatssiegel versehen:

Der Minister der Justiz
S. DE CLERCK

SERVICE PUBLIC FEDERAL INTERIEUR

[C – 2013/00781]

17 AOÛT 2013. — Arrêté royal modifiant l'arrêté royal du 11 juillet 2003 fixant certains éléments de la procédure à suivre par le service de l'Office des Etrangers chargé de l'examen des demandes d'asile sur la base de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers. — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la traduction en langue allemande de l'arrêté royal du 17 août 2013 modifiant l'arrêté royal du 11 juillet 2003 fixant certains éléments de la procédure à suivre par le service de l'Office des Etrangers chargé de l'examen des demandes d'asile sur la base de la loi du 15 décembre 1980 sur l'accès au territoire, le séjour, l'établissement et l'éloignement des étrangers (*Moniteur belge* du 22 août 2013).

Cette traduction a été établie par le Service central de traduction allemande à Malmedy.

FEDERALE OVERHEIDSDIENST BINNENLANDSE ZAKEN

[C – 2013/00781]

17 AUGUSTUS 2013. — Koninklijk besluit tot wijziging van het koninklijk besluit van 11 juli 2003 houdende vaststelling van bepaalde elementen van de procedure die dienen gevolgd te worden door de dienst van de Dienst Vreemdelingenzaken die belast is met het onderzoek van de asielaanvragen op basis van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen. — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de Duitse vertaling van het koninklijk besluit van 17 augustus 2013 tot wijziging van het koninklijk besluit van 11 juli 2003 houdende vaststelling van bepaalde elementen van de procedure die dienen gevolgd te worden door de dienst van de Dienst Vreemdelingenzaken die belast is met het onderzoek van de asielaanvragen op basis van de wet van 15 december 1980 betreffende de toegang tot het grondgebied, het verblijf, de vestiging en de verwijdering van vreemdelingen (*Belgisch Staatsblad* van 22 augustus 2013).

Deze vertaling is opgemaakt door de Centrale Dienst voor Duitse vertaling in Malmedy.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

[C – 2013/00781]

17. AUGUST 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text ist die deutsche Übersetzung des Königlichen Erlasses vom 17. August 2013 zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen.

Diese Übersetzung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

FÖDERALER ÖFFENTLICHER DIENST INNERES

17. AUGUST 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen

BERICHT AN DEN KÖNIG

Sire,

durch das Gesetz vom 8. Mai 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren ist die Befugnis des zuständigen Dienstes des Ausländeramtes, der mit der Bearbeitung von Asylanträgen beauftragt ist, weiter eingeschränkt worden.

Nur auf der Grundlage von Artikel 51/5 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern (nachstehend mit "Gesetz" abgekürzt), insbesondere im Rahmen der Verordnung Nr. 343/2003 des Rates vom 18. Februar 2003 zur Festlegung der Kriterien

und Verfahren zur Bestimmung des Mitgliedstaats, der für die Prüfung eines von einem Drittstaatsangehörigen in einem Mitgliedstaat gestellten Asylantrags zuständig ist, verfügt das Ausländeramt noch über eine Prüfungs- und Beschlussbefugnis.

Im Übrigen ist die Rolle des Ausländeramtes in der Bearbeitung von Asylanträgen hauptsächlich administrativer Natur, ohne eigene Prüfungs- beziehungsweise Beschlussbefugnis.

Das Ausländeramt nimmt den Asylantrag entgegen, nimmt die Fingerabdrücke des Asylsuchenden ab, legt die Verfahrenssprache fest und hält auf der Grundlage von Artikel 51/10 des Gesetzes die Erklärungen des Asylsuchenden in Bezug auf seine Identität, seine Herkunft und seine Reisewege sowie seine Antworten zu einem Fragebogen fest, und zwar über die Gründe, die ihn bewegen haben einen Asylantrag einzureichen, und die Möglichkeiten zur Rückkehr in das Land, aus dem er geflüchtet ist. Der Bedienstete des zuständigen Dienstes muss diesen Fragebogen bei der Anhörung gemeinsam mit dem Asylsuchenden durchgehen und ausfüllen. Die Erklärung und der Fragebogen werden unverzüglich dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose, der über den Asylantrag befindet, übermittelt.

Reicht der Ausländer einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes ein, ist das Ausländeramt nicht länger für die Prüfung des Asylantrags zuständig.

Auf der Grundlage des neuen Artikels 51/8 des Gesetzes nimmt der zuständige Dienst des Ausländeramtes bei einem Folgeasylantrag die erforderlichen Verwaltungsschritte vor und hält eine Erklärung in Bezug auf die vom Asylsuchenden vorgebrachten neuen Sachverhalte sowie die Gründe fest, warum er diese nicht früher anführen konnte. Diese Erklärung wird unverzüglich dem Generalkommissar für Flüchtlinge und Staatenlose übermittelt, der nun aufgrund des neuen Artikels 57/6/2 des Gesetzes befugt ist zu prüfen, ob neue Sachverhalte zutage treten beziehungsweise vom Asylsuchenden angeführt werden, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus in Frage kommt, erheblich erhöhen. Liegen keine solchen Sachverhalte vor, wird der Asylantrag vom Generalkommissar nicht berücksichtigt.

Ziel des Erlasses, der Eurer Majestät zur Unterschrift vorgelegt wird, ist, den Königlichen Erlass vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen, an die vorerwähnten Gesetzesänderungen anzupassen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um technische Anpassungen.

Kommentar zu den Artikeln

Artikel 1

In Artikel 1 wird die in Artikel 1/1 des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 erwähnte Begriffsbestimmung "zuständiger Dienst" näher bestimmt. Der zuständige Dienst des Ausländeramtes ist aufgrund der Artikel 51/5, 51/8 und 51/10 des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern mit der Prüfung und Bearbeitung von Asylanträgen beauftragt.

Wie bereits oben erläutert, verfügt das Ausländeramt nur im Rahmen von Artikel 51/5 des Gesetzes (Bestimmung des für die Bearbeitung des Asylantrags zuständigen Staates) noch über eine Prüfungs- und Beschlussbefugnis. Im Rahmen der Artikel 51/8 und 51/10 des Gesetzes spielt das Ausländeramt lediglich eine administrative Rolle: Entgegennahme des Asylantrags mit den dazu erforderlichen Verwaltungsschritten, Aufzeichnung einer Erklärung und der Antworten zu einem Fragebogen, die das Amt unverzüglich dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose übermitteln muss.

Artikel 2

Durch Artikel 2 wird Artikel 3 des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 ergänzt. Es ist vorgesehen, dass die Informationsbroschüre, die Asylsuchenden beim Einreichen des Asylantrags übergeben wird, bestimmte Informationen enthalten muss in Bezug auf die Verarbeitung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten des Asylsuchenden durch die Asylbehörden, und zwar auf der Grundlage des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten (nachstehend mit "Gesetz über den Schutz des Privatlebens" abgekürzt).

In der Erwägung, dass die personenbezogenen Daten des Asylsuchenden beim Ausländeramt selbst erhoben werden, ist das Ausländeramt als der für die Verarbeitung Verantwortliche aufgrund von Artikel 9 § 1 des Gesetzes über den Schutz des Privatlebens verpflichtet, dem Asylsuchenden zur Gewährleistung einer angemessenen Verarbeitung bestimmte Informationen zu übermitteln, wie Name und Adresse des für die Verarbeitung Verantwortlichen, Zweckbestimmungen der Verarbeitung, Empfänger oder Kategorien der Empfänger, Bestehen von Auskunfts- und Berichtigungsrechten in Bezug auf die den Asylsuchenden betreffenden Daten (Artikel 10 und 12 des Gesetzes über den Schutz des Privatlebens) und Modalitäten für die Ausübung dieser Rechte. Diese Informationen müssen spätestens zum Zeitpunkt der Datenerhebung übermittelt werden. Um dieser Verpflichtung nachzukommen, werden die Angaben in die Informationsbroschüre aufgenommen, die dem Asylsuchenden beim Einreichen seines Asylantrags gemäß den Artikeln 50, 50bis, 50ter oder 51 des Gesetzes übergeben wird.

Artikel 3 bis 9 sowie Artikel 11 und 12

Die Artikel 3 bis 9 sowie 11 und 12 enthalten lediglich technische Anpassungen des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003, was einerseits die Beschränkung der Befugnisse des Ausländeramtes (keine Beschlussbefugnis mehr bei Folgeasylanträgen im Rahmen von Artikel 51/8 des Gesetzes) und andererseits die gesetzliche Verpflichtung betrifft, aufgrund von Artikel 51/10 des Gesetzes bei der Anhörung im Ausländeramt gemeinsam mit dem Asylsuchenden den Fragebogen des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose durchzugehen und auszufüllen (siehe Kommentar zu Artikel 10).

Artikel 10

In Artikel 10 wird eine Abänderung von Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 vorgesehen.

Im neuen Artikel 51/10 des Gesetzes ist nun festgelegt, dass der Bedienstete des zuständigen Dienstes des Ausländeramtes den Fragebogen des Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose bei der Anhörung im Ausländeramt gemeinsam mit dem Asylsuchenden und gegebenenfalls mit der Hilfe eines Dolmetschers durchgehen und ausfüllen muss. Folglich wird Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 in diesem Sinne angepasst. Der Asylsuchende hat nicht mehr die Wahl, ob er den Fragebogen selbst ausfüllt und dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose übermittelt oder ob er ihn gemeinsam mit dem Bediensteten des zuständigen Dienstes und einem Dolmetscher im Ausländeramt ausfüllt.

Alle Asylsuchenden werden nun gleich behandelt. Dies bedeutet, dass der Asylsuchende keine Kopie des ausgefüllten Fragebogens mehr erhält.

Zudem wird dem Ausländeramt weder durch das Gesetz noch durch die Richtlinie 2005/85/EG des Rates vom 1. Dezember 2005 über Mindestnormen für Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Zuerkennung und Aberkennung der Flüchtlingseigenschaft auferlegt, eine Kopie des ausgefüllten Fragebogens auszuhändigen.

Bei der Anhörung im Ausländeramt werden dem Asylsuchenden ausreichend Garantien geboten. So ist in Artikel 17 des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 vorgesehen, dass die Erklärung und der Fragebogen unter Hinzuziehung des Dolmetschers vorgelesen und gegebenenfalls verbessert werden und dass der Asylsuchende diese Unterlagen anschließend unterzeichnen muss. Wenn sich der Asylsuchende weigert, die Erklärung und/oder den Fragebogen zu unterzeichnen, wird dies auf diesen Unterlagen vermerkt; die Gründe für die Weigerung werden ebenfalls vermerkt.

Der Asylsuchende hat zudem noch immer die Möglichkeit, kurz nach der Anhörung im Ausländeramt selbst oder mit Hilfe eines Rechtsanwalts in einer schriftlichen Erklärung zusätzliche Sachverhalte anzuführen und sie dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose vorzulegen, unter Berücksichtigung der Zusammenarbeitspflicht und der Beweislast (Begründung des Gesetzes vom 8. Mai 2013 zur Abänderung des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, des Gesetzes vom 12. Januar 2007 über die Aufnahme von Asylsuchenden und von bestimmten anderen Kategorien von Ausländern und des Grundlagengesetzes vom 8. Juli 1976 über die öffentlichen Sozialhilfezentren, S. 18).

Eine zweite Abänderung von Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 bezieht sich auf den neuen Artikel 51/8 des Gesetzes. Wenn der Ausländer einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes einreicht, verfasst der Bedienstete des zuständigen Dienstes eine Erklärung, die neben den in Artikel 16 Absatz 1 aufgezählten Informationen die vom Asylsuchenden angeführten Sachverhalte enthält, bei denen es sich laut des Asylsuchenden um neue Sachverhalte handelt, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus in Frage kommt, erheblich erhöhen, sowie die Gründe, warum er diese Sachverhalte nicht früher anführen konnte.

Der Entwurf des Königlichen Erlasses ist angepasst worden, um die Bemerkung des Staatsrates zu diesem Punkt zu berücksichtigen. Der zuständige Bedienstete beschränkt sich darauf, die vom Asylsuchenden angeführten neuen Sachverhalte entgegenzunehmen und sie dem GKFS zu übermitteln. Das Ausländeramt verfügt in dieser Hinsicht über keinerlei Beurteilungsbefugnis, von nun an ist ausschließlich das GKFS dazu befugt.

Artikel 13

In Artikel 13 ist die Aufhebung von Kapitel IX und Artikel 19 desselben Erlasses vorgesehen. In Artikel 19 war bestimmt, dass Quellen, die ausdrücklich in einem Beschluss des zuständigen Dienstes des Ausländeramtes angeführt werden, kostenlos am Sitz des Ausländeramtes eingesehen werden konnten. Hierbei handelt es sich um eine überflüssige Bestimmung, da das Recht, eine Verwaltungsunterlage einer föderalen Verwaltungsbehörde kostenlos einzusehen, bereits in Artikel 4 und folgendes des Gesetzes vom 11. April 1994 über die Öffentlichkeit der Verwaltung geregelt wird.

Artikel 14

In Artikel 14 ist eine Abänderung der Überschrift von Kapitel X festgelegt, damit dieses Kapitel, das bisher nur auf Asylsuchende Anwendung fand, die aufgrund von Artikel 74/5 des Gesetzes an einem bestimmten Ort an der Grenze festgehalten werden, von nun an auf alle Asylsuchenden anwendbar ist, die sich an einem bestimmten Ort, wie in den Artikeln 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnt, befinden oder von einer in Artikel 68 des Gesetzes erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen sind.

Artikel 15

In Artikel 15 ist eine Abänderung von Artikel 21 des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 vorgesehen; so wird bestimmt, dass die Anhörung eines Asylsuchenden, der sich an einem bestimmten Ort, wie in den Artikeln 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnt, befindet oder von einer in Artikel 68 des Gesetzes erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen ist, im Prinzip schnellstmöglich stattfindet. Im derzeitigen Artikel 21 besteht diese spezifische Bestimmung bereits für Asylsuchende, die an der Grenze festgehalten werden. In der Erwägung, dass für alle Asylsuchenden, die sich an einem bestimmten Ort, wie in den Artikeln 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnt, befinden oder von einer in Artikel 68 des Gesetzes erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen sind, beim Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose (siehe Artikel 52/2 § 2 Nr. 1 und Artikel 57/6/2 Absatz 3 des Gesetzes) und beim Rat für Ausländerstreitsachen (siehe Artikel 39/57 § 1 Absatz 2 und Artikel 39/77 des Gesetzes) ein beschleunigtes Verfahren gilt, ist es nur logisch, dass diese Asylsuchenden auch beim Ausländeramt schnellstmöglich angehört werden.

Ist der betreffende Ausländer von einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme betroffen, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, und reicht er daraufhin einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes ein, kann der Bedienstete des zuständigen Dienstes ihn auffordern, eine schriftliche Erklärung zu verfassen über die neuen Sachverhalte, die die Wahrscheinlichkeit, dass er internationalen Schutz in Anspruch nehmen kann, erheblich erhöhen, sowie über die Gründe, warum er diese Sachverhalte nicht früher anführen konnte. Die schriftliche Erklärung gilt in diesem Fall als Anhörung.

Diese Möglichkeit, die mündliche Anhörung durch eine schriftliche Erklärung zu ersetzen, besteht, da gemäß Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2005/85/EG eine erste Prüfung von Folgeasylanträgen allein auf der Grundlage schriftlicher Angaben ohne persönliche Anhörung gestattet ist. Diese Bedingungen dürfen weder den Zugang eines Antragstellers zu einem neuen Verfahren unmöglich machen noch zu einer effektiven Aufhebung oder schweren Beschneidung dieses Zugangs führen (Artikel 34 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2005/85/EG). Der betreffende Asylsuchende erhält ein Muster-Erklärungsformular, das in die geläufigsten Sprachen der Asylsuchenden übersetzt worden ist (ähnlich wie die Informationsbroschüre, die gemäß Artikel 2 des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 ausgehändigt wird und in 22 Sprachen übersetzt worden ist). Dieses Muster-Erklärungsformular beinhaltet zwei spezifische Fragen, zum einen eine Frage zu den neuen Sachverhalten, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus in Frage kommt, erheblich erhöhen, und zum anderen eine Frage zu den Gründen, warum er diese Sachverhalte nicht früher anführen konnte. Die schriftlichen Antworten des Asylsuchenden im Rahmen dieses Erklärungsformulars werden schnellstmöglich übersetzt und dem Generalkommissariat für Flüchtlinge und Staatenlose übermittelt, das aufgrund einer individuellen inhaltlichen Prüfung dieser schriftlich mitgeteilten neuen Sachverhalte binnen zwei Werktagen einen Beschluss zur Berücksichtigung oder Nichtberücksichtigung des Asylantrags fassen kann.

Diese Vorgehensweise ist gerechtfertigt, um die Zeitspanne zwischen einerseits der Einreichung eines Folgeasylantrags im Sinne von Artikel 51/8 von einem Ausländer, der von einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme betroffen ist, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, und andererseits der Beschlussfassung des Generalkommissars für Flüchtlinge und Staatenlose gemäß Artikel 57/6/2 des Gesetzes so kurz wie möglich zu halten.

Artikel 16

In Artikel 16 ist vorgesehen, dass der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt ist.

Wir haben die Ehre,

Sire,
die ehrerbietigen und getreuen Diener
Eurer Majestät zu sein.

Für die Ministerin der Justiz
J. VANDE LANOTTE

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration
Frau M. DE BLOCK

17. AUGUST 2013 — Königlicher Erlass zur Abänderung des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen

PHILIPPE, König der Belgier,
Allen Gegenwärtigen und Zukünftigen, Unser Gruß!
Aufgrund der Verfassung, des Artikels 108;

Aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern, der Artikel 51/8, eingefügt durch das Gesetz vom 15. Juli 1996 und abgeändert durch die Gesetze vom 15. September 2006, 22. Dezember 2008 und 8. Mai 2013, und 51/10, eingefügt durch das Gesetz vom 15. September 2006 und abgeändert durch das Gesetz vom 8. Mai 2013;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen;

Aufgrund der Stellungnahme des Finanzinspektors vom 18. Juni 2013;

Aufgrund des Einverständnisses des Ministers des Haushalts vom 10. Juli 2013;

Aufgrund des Gutachtens Nr. 53.785/2/V des Staatsrates vom 29. Juli 2013, abgegeben in Anwendung von Artikel 84 § 1 Absatz 1 Nr. 1 der am 12. Januar 1973 koordinierten Gesetze über den Staatsrat;

Auf Vorschlag der Ministerin der Justiz und der Staatssekretärin für Asyl und Migration

Haben Wir beschlossen und erlassen Wir:

Artikel 1 - In Artikel 1/1 des Königlichen Erlasses vom 11. Juli 2003 zur Festlegung bestimmter Verfahrenselemente, die vom Dienst des Ausländeramtes, der mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern beauftragt ist, eingehalten werden müssen, unnummeriert und abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, werden in Nr. 1 die Wörter "mit der Prüfung von Asylanträgen aufgrund" durch die Wörter "mit der Prüfung und Bearbeitung von Asylanträgen aufgrund der Artikel 51/5, 51/8 und 51/10" ersetzt.

Art. 2 - Artikel 3 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird durch die Nummern 12 und 13 mit folgendem Wortlaut ergänzt:

"12. darüber, dass Asylbehörden die personenbezogenen Daten des Asylsuchenden gemäß dem Gesetz vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten nur zu dem Zweck verarbeiten und austauschen können, um ihren Verpflichtungen aus europäischen beziehungsweise nationalen Vorschriften nachzukommen,

13. Recht des Asylsuchenden auf Auskunft über die ihn betreffenden verarbeiteten Daten und Recht auf Berichtigung ihn betreffender fehlerhafter Daten beziehungsweise Löschung ihn betreffender, rechtswidrig verarbeiteter Daten sowie Verfahren für die Ausübung dieser Rechte, einschließlich Angaben des zuständigen Dienstes und des Ausschusses für den Schutz des Privatlebens."

Art. 3 - Artikel 5 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "und gegebenenfalls der bei der Anhörung ausgefüllte Fragebogen" durch die Wörter "und der Fragebogen" ersetzt.

2. In Absatz 2 werden die Wörter "Artikel 51/8 Absatz 1 oder" aufgehoben.

Art. 4 - Die Überschrift von Kapitel V desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird wie folgt ersetzt:

"KAPITEL V - Verpflichtungen der Bediensteten des zuständigen Dienstes, beauftragt mit der in den Artikeln 51/8 und 51/10 des Gesetzes vorgesehenen Anhörung sowie der Prüfung der Asylanträge und der Beschlüsse, die in Artikel 51/5 des Gesetzes vorgesehen sind".

Art. 5 - Artikel 10 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In § 2 werden die Wörter "die mit der Prüfung von Asylanträgen und dem in den Artikeln 51/8 oder 51/5 des Gesetzes vorgesehenen Beschluss beauftragt sind" durch die Wörter "beauftragt mit der Prüfung der Asylanträge und der Beschlüsse, die in Artikel 51/5 des Gesetzes vorgesehen sind" ersetzt.

2. In § 3 werden die Wörter "die mit der Prüfung von Asylanträgen und dem in den Artikeln 51/8 oder 51/5 des Gesetzes vorgesehenen Beschluss beauftragt sind" durch die Wörter "beauftragt mit der Prüfung der Asylanträge und der Beschlüsse, die in Artikel 51/5 des Gesetzes vorgesehen sind" ersetzt.

Art. 6 - Die Überschrift von Kapitel VI desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"KAPITEL VI - Aus- und Weiterbildung der Bediensteten des zuständigen Dienstes, beauftragt mit der in den Artikeln 51/8 und 51/10 des Gesetzes vorgesehenen Anhörung sowie der Prüfung der Asylanträge und der Beschlüsse, die in Artikel 51/5 des Gesetzes vorgesehen sind".

Art. 7 - In Artikel 12 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, werden die Wörter "die Bediensteten, die die in den Artikeln 51/8 oder 51/5 des Gesetzes vorgesehenen Beschlüsse fassen," durch die Wörter "die Bediensteten des zuständigen Dienstes" ersetzt.

Art. 8 - In Artikel 13 Absatz 1 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, werden die Wörter "Mit der Anhörung von Asylsuchenden beauftragte Bedienstete und mit der Prüfung von Asylanträgen und dem in den Artikeln 51/8 oder 51/5 des Gesetzes vorgesehenen Beschluss beauftragte Bedienstete" durch die Wörter "Bedienstete des zuständigen Dienstes" ersetzt.

Art. 9 - In Artikel 15 Absatz 2 desselben Erlasses wird das Wort "überprüft" durch das Wort "bearbeitet" ersetzt.

Art. 10 - Artikel 16 desselben Erlasses, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. Absatz 2 wird wie folgt ersetzt:

"Der Bedienstete des zuständigen Dienstes, der mit der in Artikel 51/10 des Gesetzes vorgesehenen Anhörung beauftragt ist, übergibt ebenfalls einen Fragebogen. Diesen Fragebogen geht der Bedienstete während der Anhörung gemeinsam mit dem Asylsuchenden und gegebenenfalls mit der Hilfe eines Dolmetschers durch und füllt ihn aus."

2. Zwischen Absatz 2 und Absatz 3 wird ein Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt:

"Wenn der Asylsuchende einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes einreicht, verfasst der Bedienstete des zuständigen Dienstes eine Erklärung, die neben den in Absatz 1 aufgezählten Informationen die vom Asylsuchenden angeführten Sachverhalte enthält, bei denen es sich laut des Asylsuchenden um neue Sachverhalte handelt, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus in Frage kommt, erheblich erhöhen, sowie die Gründe, warum er diese Sachverhalte nicht früher anführen konnte."

3. Im früheren Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, werden im ersten Satz die Wörter "und gegebenenfalls der bei der Anhörung ausgefüllte Fragebogen" durch die Wörter "und der Fragebogen" ersetzt.

4. Im früheren Absatz 3, der zu Absatz 4 wird, werden im zweiten Satz die Wörter "und gegebenenfalls in dem bei der Anhörung ausgefüllten Fragebogen" durch die Wörter "und dem Fragebogen" ersetzt.

Art. 11 - Artikel 17 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird wie folgt abgeändert:

1. In Absatz 1 werden die Wörter "und gegebenenfalls der bei der Anhörung ausgefüllte Fragebogen" durch die Wörter "und der Fragebogen" ersetzt.

2. In Absatz 3 werden die Wörter "und gegebenenfalls den bei der Anhörung ausgefüllten Fragebogen" durch die Wörter "oder den Fragebogen" ersetzt.

Art. 12 - In Artikel 18 desselben Erlasses, ersetzt durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, werden die Wörter "von Artikel 51/8 oder 51/5 des Gesetzes" durch die Wörter "von Artikel 51/5 des Gesetzes" ersetzt.

Art. 13 - In demselben Erlass wird Kapitel IX mit dem Artikel 19, abgeändert durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, aufgehoben.

Art. 14 - Die Überschrift von Kapitel X desselben Erlasses wird wie folgt ersetzt:

"KAPITEL X - Spezifische Bestimmungen in Bezug auf Asylsuchende, die sich an einem bestimmten Ort, wie in den Artikeln 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnt, befinden oder von einer in Artikel 68 des Gesetzes erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen sind".

Art. 15 - Artikel 20 desselben Erlasses, aufgehoben durch den Königlichen Erlass vom 18. August 2010, wird mit folgendem Wortlaut wieder aufgenommen:

"Die Anhörung eines Asylsuchenden, der sich an einem bestimmten Ort, wie in den Artikeln 74/8 und 74/9 des Gesetzes erwähnt, befindet oder von einer in Artikel 68 des Gesetzes erwähnten Sicherheitsmaßnahme betroffen ist, wird von einem Bediensteten des zuständigen Dienstes schnellstmöglich durchgeführt.

Ist der betreffende Ausländer von einer Entfernungs- oder Abweisungsmaßnahme betroffen, deren Ausführung unmittelbar bevorsteht, und reicht er einen Folgeasylantrag im Sinne von Artikel 51/8 des Gesetzes ein, kann der Bedienstete des zuständigen Dienstes ihn auffordern, eine schriftliche Erklärung zu verfassen über die neuen Sachverhalte, die die Wahrscheinlichkeit, dass er für die Zuerkennung der Rechtsstellung als Flüchtling oder des subsidiären Schutzstatus in Frage kommt, erheblich erhöhen, sowie über die Gründe, warum er diese Sachverhalte nicht früher anführen konnte. Die schriftliche Erklärung gilt in diesem Fall als Anhörung."

Art. 16 - Der für die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern zuständige Minister ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

Gegeben zu Brüssel, den 17. August 2013

PHILIPPE

Von Königs wegen:

Für die Ministerin der Justiz

J. VANDE LANOTTE

Die Staatssekretärin für Asyl und Migration

Frau M. DE BLOCK